



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0704/2018		Datum: 10.08.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01138-18	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37, "Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke "			
Gremienweg:			
21.08.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37, „Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke “ zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB):

- **Schließung eines Teils der Arkaden in den Nachtstunden -**

Antragseingang	14.05.2018
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Installation eines Tores
Grundstück/Straße	Koblenz, Münzplatz 10
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56068)
Flur	8
Flurstück	10/4

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich der Arkaden des Gebäudes Münzplatz 10 – 12 ein Tor einzubauen. Das Tor soll an der durch die Gebäude Münzplatz 9 und Münzplatz 10 – 12 gebildeten Ecke in die Arkade hinein installiert werden. Das Tor soll nur in den Nachtstunden (21:00 – 06:00 Uhr geschlossen sein. Im Bereich über Eck soll darüber hinaus ein Teilbereich der Arkade mit einer Stabvergitterung versehen werden, um den Anschluss an das Torelement zu gewährleisten

Durch die Schließung für die Nachtstunden sollen laut Antragsteller Vandalismus, Drogenumschlag und Drogenkonsum unterbunden werden.

Die fragliche Arkade ist im Bebauungsplan als Fläche festgesetzt für die ein Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit einzutragen ist. Die entsprechende Eintragung ist in der Form erfolgt, dass der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit Tag und Nacht das Recht

eingerräumt ist, die Fläche zu begehen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rettungswege hat die Feuerwehr dem Vorhaben zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass das Tor mit zugelassenen Panikverschlüssen so ausgestattet wird, dass das Gebäude jederzeit von innen nach außen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) verlassen werden kann.

Da die Zugänglichkeit über die üblichen Geschäftszeiten hinaus bis 21:00 Uhr gewährleistet bleibt, wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Planungsabsicht, die Arkadenbereiche für die Allgemeinheit grundsätzlich zugänglich zu halten, gewährleistet bleibt und die Abweichungsvoraussetzungen des § 31 (2) BauGB damit gegeben sind.

Anlage/n:

Historie: